

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Steffeln  
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von  
Verkehrsanlagen vom 16.12.2025  
(Ausbaubeuratssatzung)**

**Artikel I**

**§ 3  
Ermittlungsgebiete**  
erhält folgende neue Fassung:

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.
1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Ortsteil Steffeln
  2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet zum Ortsteil Auel
  3. Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet vom Ortsteil Steffeln-Lehnerath.

Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

**Artikel II**

**§ 5  
Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit 1 beträgt 35 %.  
Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit 2 beträgt 35 %.  
Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit 3 beträgt 35 %.

**Artikel III**

**§ 15  
Inkrafttreten**

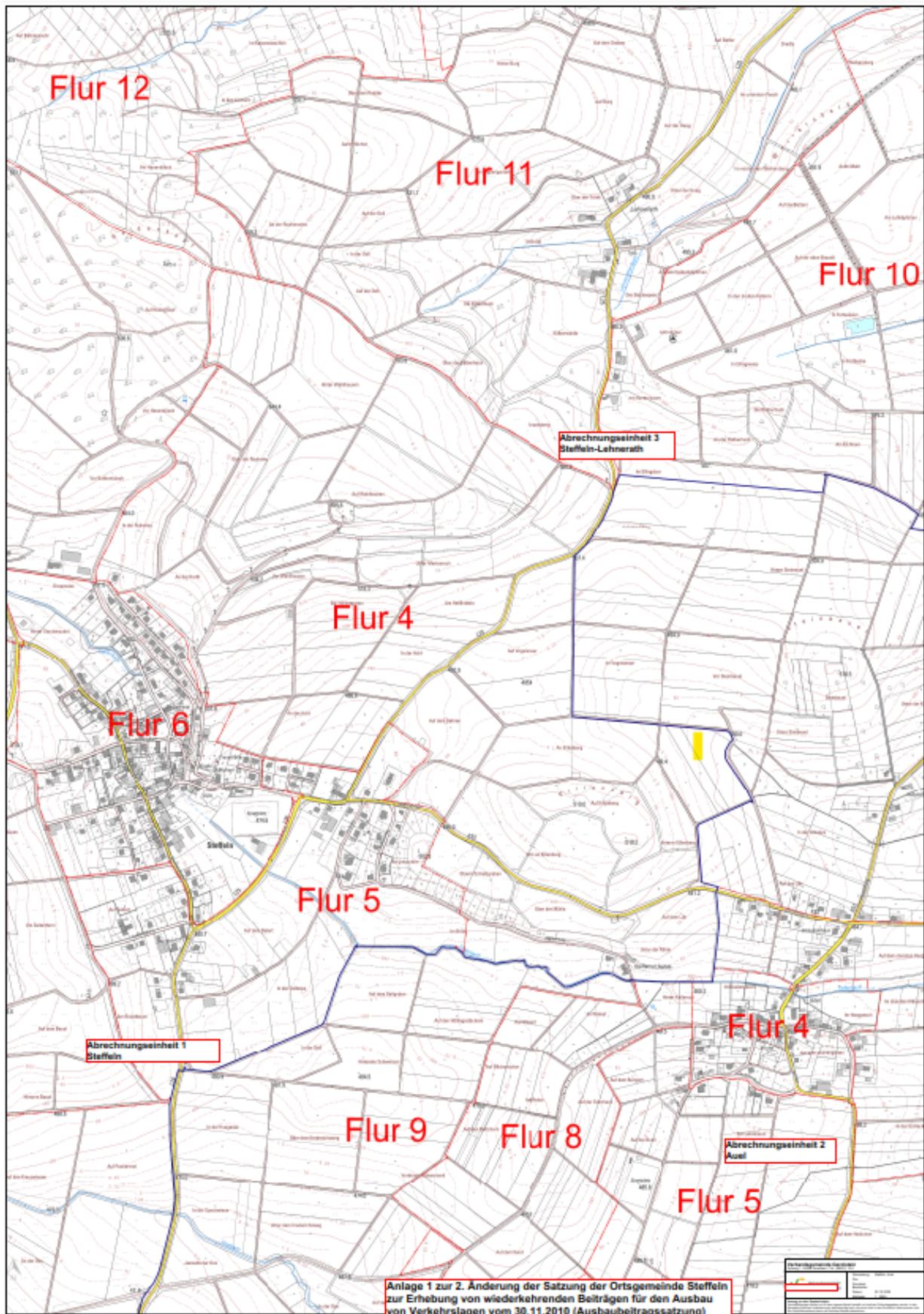
Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Steffeln, den 16.12.2025

Gez. Juchems

Bruno Juchems  
1. Beigeordneter

**Anlage 1 – Aufteilungsplan**



## **Anlage 2 - Begründung zur Aufteilung des Gemeindegebiets in mehrere Abrechnungseinheiten zu § 3 Absatz 1 der Ausbaubeitragssatzung gemäß § 10 a Absatz 1 KAG**

Gemäß § 3 Absatz 1 werden folgende Verkehrsanlagen jeweils als einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) bestimmt:

- a) Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Gemarkung Steffeln (Ortslage Steffeln) werden als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt. Sie bilden die Abrechnungseinheit 1
- b) Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Gemarkung Auel werden als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt. Sie bilden die Abrechnungseinheit 2
- c) Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Gemarkung Steffeln (Ortslage Steffeln-Lehnerath) werden als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt. Sie bilden die Abrechnungseinheit 3.

Bei den jeweiligen Abrechnungseinheiten handelt es sich jeweils um einzelne, voneinander abgrenzbare Gebietsteile gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 2 KAG, die in ihrer örtlichen Lage voneinander getrennt sind und eigenständige Innenbereiche bilden.

Die Abrechnungseinheit 2 ist von der Abrechnungseinheit 1 aus nur über die außerorts verlaufende, nicht zum Anbau bestimmte, Verkehrsanlage K 52, die nicht in der Straßenbaulast der Ortsgemeinde Steffeln steht (klassifizierte Straße), erreichbar.

Die Verbindung zur Abrechnungseinheit 2 erfolgt über die K 52.

Diese im Außenbereich verlaufende Verbindungsstraße ist nicht Teil des die Erschließungsstraße umfassenden Straßensystems der Abrechnungseinheit 1, Ortsteil Steffeln.

Es ist daher eine klare räumliche Trennung der beiden Abrechnungseinheiten vorhanden.

Die Abrechnungseinheit 2, der Ortsteil Auel, ist ein alter historisch gewachsener Ort. Am 07.11.1970 wurde die bis dahin selbstständige Gemeinde Auel im Zuge der Verwaltungsreform 1970 nach Steffeln eingemeindet.

Weiterhin besteht die Abrechnungseinheit 1 aus der Gemarkung Steffeln und die Abrechnungseinheit 2 aus der Gemarkung Auel und diese beiden Abrechnungseinheiten sind daher als selbstständige Ortsteile zu betrachten.

Die Abrechnungseinheit 3, der Ortsteil Steffeln-Lehnerath, ist von der Abrechnungseinheit 1 aus nur über die außerorts verlaufende, nicht zum Anbau bestimmte, Verkehrsanlage L 25, die nicht in der Straßenbaulast der Ortsgemeinde Steffeln steht (klassifizierte Straße), erreichbar.

Die Verbindung zur Abrechnungseinheit 3 erfolgt über die L 25.

Diese im Außenbereich verlaufende Verbindungsstraße ist nicht Teil des die Erschließungsstraße umfassenden Straßensystems der Abrechnungseinheit 1, Ortsteil Steffeln.

Es ist daher eine klare räumliche Trennung der beiden Abrechnungseinheiten vorhanden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen werden drei Abrechnungseinheiten für die Ortsgemeinde Steffeln gebildet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom

31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.